Verband freierwerbender Schweizer Architekten

# gab

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns

### usid

Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Bish	eriger Rahmen-Arbeitsvertrag	Empfehlungsvorschlag		
Ers	ter Teil: Allgemeine Bestimmungen			
I.	Zweck	I. Zweck		
	Die vorliegende Vereinbarung bezweckt folgendes:	Die vorliegenden Anstellungsbedingungen für Projektierungsbüros ("die		
	<ul> <li>a) Erhaltung und Förderung des guten Einvernehmens zwischen den vertragsschliessenden Arbeitgeber- und Kader- bzw. Angestelltenor- ganisationen sowie zwischen den ihnen angeschlossenen Projektie-</li> </ul>	Schweiz wieder.		
	<ul> <li>rungsbüros und ihren Mitarbeitenden;</li> <li>b) Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den vertragsschliessenden Arbeitgeber- und Kader- bzw. Angestelltenorganisationen sowie zwischen den ihnen angeschlossenen Projektierungsbüros und deren Mitarbeitenden;</li> </ul>	Die Anstellungsbedingungen entsprechen den "Arbeitsvertraglichen Bestimmungen" des Rahmen- Arbeitsvertrags für Architektur-, Ingenieurund Planungsbüros 2002-2012 (mit Anpassungen aufgrund zwischenzei licher Gesetzesänderungen).  Die unterzeichnenden Arbeitgeberorganisationen empfehlen ihren Mit-		
	c) Verstärkung der Einflussnahme auf die materiellen Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden, ohne in die Vertragsautonomie der direkt betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden unmittelbar einzugreifen.	gliedfirmen, die Anstellungsbedingungen zu beachten und betrieblich umzusetzen.		
II.	Geltungsbereich	II. Geltungsbereich		
	Die vorliegende Vereinbarung gilt für die den vertragsschliessenden Arbeitgeber- und Kader- bzw. Angestelltenorganisationen angeschlossenen Projektierungsbüros und deren Mitarbeitende. Weitere Arbeitgeber- und	Die Anstellungsbedingungen gelten für die den unterzeichnenden Arbeit- geberorganisationen angeschlossenen Projektierungsbüros und deren Mi- tarbeitende.		
	Kader- bzw. Angestelltenorganisationen können sich der Vereinbarung mit Zustimmung aller Vertragsparteien durch schriftliche Erklärung unterstellen.	ten Projektierungsbüros und Mitarbeitenden nur dann, wenn dies einzelarbeitsvertraglich vereinbart wird []. Soweit einzelarbeitsvertraglich kei-		
	Rechtsverbindlich ist die vorliegende Vereinbarung für die ihr unterstellten Projektierungsbüros und Mitarbeitenden nur dann, wenn dies einzelar-			

Verband freierwerbender Schweizer Architekten

## gab

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns

### usic

Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Bish	eriger Rahmen-Arbeitsvertrag	Empfehlungsvorschlag		
	beitsvertraglich vereinbart wird (Ziff. VI hienach). Soweit einzelarbeitsvertraglich keine abweichenden Abmachungen getroffen werden, gelten die Arbeitsvertraglichen Bestimmungen gemäss Art. 1-26 der vorliegenden Vereinbarung.  Die vorliegende Vereinbarung findet keine Anwendung auf Arbeitnehmende, die der Geschäftsleitung angehören, sowie auf Lehrverhältnisse irgendwelcher Art.	bedingungen.  Die Anstellungsbedingungen finden keine Anwendung auf Arbeitnehmende, die der Geschäftsleitung angehören, sowie auf Lehrverhältnisse irgendwelcher Art.		
III.	Friedenspflicht; Koalitionsfreiheit	gestrichen		
	Die Vertragspartner anerkennen die Bedeutung des absoluten Arbeitsfriedens für eine gut funktionierende Wirtschaft. Während der Gültigkeitsdauer der vorliegenden Vereinbarung unterlassen sie jegliche gegenseitige öffentliche Befehdung; Vorkommnisse, die zu einer solchen führen könnten, werden durch Aussprache in der Paritätischen Aufsichtskommission oder durch direkte Verhandlungen zwischen den Verbänden erledigt.			
	Die vertragsschliessenden Arbeitgeber- und Kader- bzw. Angestelltenorganisationen verpflichten sich, während der Gültigkeitsdauer der vorliegenden Vereinbarung den unbeschränkten Arbeitsfrieden zu wahren und auf ihre Sektionen und Mitglieder in diesem Sinne einzuwirken.			
	Die beidseitige Koalitionsfreiheit ist gewährleistet.			
IV.	Weiterbildung	gestrichen		
	Die Vertragspartner unterstützen und fördern die beidseitigen Bemühungen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung. Die Projektierungsbüros machen ihre Mitarbeitenden auf berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten aufmerksam.			

Verband freierwerbender Schweizer Architekten

## gab

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns

### usid

Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Bish	eriger Rahmen-Arbeitsvertrag	Empfehlungsvorschlag
٧.	Paritätische Aufsichtskommission; Arbeitnehmervertretungen	gestrichen
	Die vertragsschliessenden Arbeitgeber- und Kader- bzw. Angestelltenorganisationen bestellen eine Paritätische Aufsichtskommission, die über die Anwendung und Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung befindet und zu diesem Zweck mindestens einmal jährlich zusammentritt und u.a. eine Empfehlung zu den Lohnanpassungen per 1. Januar des Folgejahres erlässt. Die Paritätische Aufsichtskommission setzt sich aus je gleichviel Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen. Den Vorsitz führt während je zweier Jahre abwechslungsweise ein Arbeitgeber- oder ein Arbeitnehmervertreter.	
	Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Fragen aus dem Arbeitgeber-/Arbeitnehmerverhältnis, die von einem Vertragspartner anhängig gemacht werden, in der Paritätischen Aufsichtskommission zu besprechen und nach angemessenen Lösungen zu suchen. Zur Sicherung einer im Interesse der gesamten schweizerischen Wirtschaft liegenden guten und kontinuierlichen Beschäftigung werden die Vertragspartner Meinungsverschiedenheiten nach Treu und Glauben gegenseitig abklären und im Sinne der nachstehenden Bestimmungen zu erledigen suchen:	
	<ul> <li>Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung der vorliegenden Vereinbarung sind in erster Linie innerhalb des Betriebs zu erledigen.</li> </ul>	
	<ul> <li>Ist eine g\u00fctliche Einigung zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitendem nicht m\u00f6glich, so kann der Streitfall von einer Partei innerhalb einer Frist von 6 Monaten der Parit\u00e4tischen Aufsichtskommission unterbrei- tet werden.</li> </ul>	
	- Differenzen über die Anwendbarkeit und Auslegung der vorliegenden Vereinbarung, die von gesamtschweizerischer Bedeutung sind, sind	

Verband freierwerbender Schweizer Architekten

# gab

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns

### usic

Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Bishe	eriger Rahmen-Arbeitsvertrag	Empfehlungsvorschlag
	von der Paritätischen Aufsichtskommission zu behandeln.	
	<ul> <li>Die Vertragspartner verpflichten sich, gemäss der Absicht der vorliegenden Vereinbarung, zu einer auf Treu und Glauben beruhenden Zusammenarbeit. Die Partner werden sich über allgemeine Fragen von gemeinsamem Interesse besprechen und zu diesem Zweck insbesondere auch gemeinsame Einrichtungen schaffen und Aktionen durchführen.</li> </ul>	
	Arbeitnehmervertretungen werden als legitimierte Vertreter zur Wahrung der Interessen der Mitarbeitenden gegenüber dem Arbeitgeber anerkannt. Hinsichtlich der Bestellung, der Tätigkeiten und der Befugnisse von Arbeitnehmervertretungen in den Betrieben gilt das Mitwirkungsgesetz (SR 822.14; <a href="https://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html">www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html</a> ).	
VI.	Einzelarbeitsvertrag	gestrichen
	Die vertragsschliessenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen stimmen darin überein, dass die inhaltliche Ausgestaltung der Einzelarbeitsverträge und damit die Vertragsautonomie der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf betrieblicher Ebene möglichst gewahrt bleiben sollen. Die im Zweiten Teil der vorliegenden Vereinbarung enthaltenen Arbeitsvertraglichen Bestimmungen gemäss Art. 1-26 hienach gelten nur dann, wenn dies von den Arbeitgebern und ihren jeweiligen Mitarbeitenden einzelarbeitsvertraglich vereinbart wird. Soweit im einzelnen arbeitsvertraglich keine abweichenden Abmachungen getroffen werden, gelten die Arbeitsvertraglichen Bestimmungen gemäss Art. 1-26 der vorliegenden Vereinbarung.	
VII.	Anhänge	III. Anhänge

Verband freierwerbender Schweizer Architekten

# gab

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns

### usic

Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Bishe	eriger Rahmen-Arbeitsvertrag	Empfehlungsvorschlag		
	Die vertragsschliessenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen empfehlen ihren Mitgliedern die Verwendung folgender Vorlagen:  - Muster-Arbeitsvertrag  - Muster-Reglement betreffend Langzeitkonti	Die unterzeichnenden Arbeitgeberorganisationen empfehlen ihren dern die Verwendung folgender Vorlagen:  - Muster-Arbeitsvertrag  - Muster-Reglement betreffend Langzeitkonti	Mitglie-	
VIII.	Inkrafttreten und Dauer  Die vorliegende Vereinbarung ersetzt den Rahmen-Arbeitsvertrag vom 1. Januar 1997. Sie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.  Sie bleibt bis mindestens am 31. Dezember 2006 in Kraft. Sofern die Vereinbarung nicht entweder von allen vertragsschliessenden Arbeitgeberorganisationen oder von allen angeschlossenen Kader- bzw. Angestelltenorganisationen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt wird, verlängert sich deren Gültigkeitsdauer um jeweils ein weiteres Kalenderjahr. Wird die Vereinbarung nur von einer einzigen oder mehreren, nicht aber entweder von allen vertragsschliessenden Arbeitgeberorganisationen oder von allen angeschlossenen Kader- bzw. Angestelltenorganisationen gekündigt, verlängert sie sich um jeweils ein weiteres Kalenderjahr für diejenigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die keine Kündigung ausgesprochen haben.	Iv Inkrafttreten und Dauer  Die Anstellungsbedingungen ersetzen den Rahmen-Arbeitsvertrag Januar 2002. Sie treten am 1. Januar 2012 in Kraft.	vom 1.	
Zwe	eiter Teil: Arbeitsvertragliche Bestimmungen			
Begi	nn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses			
Art. 1	Abschluss des Arbeitsvertrages  1.1 Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden wird im Rahmen des	Keine Änderungen		

Verband freierwerbender Schweizer Architekten

## gab

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns

### usi

Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Bisheriger Rah	men-Arbeitsvertrag	Empfehlungsvorschlag		
	Gesetzes durch den individuellen Arbeitsvertrag geregelt. So- weit arbeitsvertraglich im einzelnen keine abweichenden Abma- chungen getroffen werden, gelten die vorliegenden Bestimmun- gen.			
1.2	Zur Schaffung klarer Verhältnisse soll der Abschluss des Ar- beitsvertrages schriftlich erfolgen (Ordnungsvorschrift). Zu die- sem Zweck wird die Verwendung des Muster-Arbeitsvertrags gemäss Anhang empfohlen.			
		1.3 <sup>1</sup> Wurde das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit oder für mehr als einen Monat eingegangen, so muss der Arbeitgeber spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses den Mitarbeitenden schriftlich informieren über:		
		a) die Namen der Vertragsparteien;		
		b) das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses;		
		c) die Funktion des Mitarbeitenden;		
		d) den Lohn und allfällige Lohnzuschläge;		
		e) die wöchentliche Arbeitszeit (Art. 330b Abs. 1 OR).		
		<sup>2</sup> Werden Vertragselemente, die nach Art. 1.3 Abs. 1 mitteilungspflichtig sind, während des Arbeitsverhältnisses geändert, so sind die Änderungen dem Mitarbeitenden spätestens einen Monat nachdem sie wirksam geworden sind, schriftlich mitzuteilen (Art. 330b Abs. 2 OR).		

Verband freierwerbender Schweizer Architekten

## gab

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns

### usic

Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Bisherig	ger Rah	men-Arbeitsvertrag		Empfehlungsvorschlag
Art. 2	2 Probezeit			Keine Änderung
	2.1	Ohne anderslautende Verabredung gelten on nate als Probezeit.	die ersten zwei Mo-	
	2.2	Die Probezeit kann durch schriftliche Abrede Monate verlängert werden.	auf höchstens drei	Keine Änderungen
Art. 3	Künd	digung		Keine Änderungen
	3.1	Für die Kündigung des Anstellungsverhältni seitig folgende Fristen:	sses gelten gegen-	
		<ul> <li>während der Probezeit: mindestens 7 - einer Arbeitswoche</li> </ul>	Tage auf das Ende	
		<ul> <li>nach Ablauf der Probezeit je auf Ende nats:</li> </ul>	eines Kalendermo-	
		- im 1. Anstellungsjahr:	1 Monat	
		- im 2. bis 9. Anstellungsjahr:	3 Monate	
		<ul> <li>nach Vollendung des</li> <li>9. Anstellungsjahres oder ab dem 50. Altersjahr:</li> </ul>	4 Monate	
		Vorbehalten bleiben die einzelarbeitsver rung längerer Kündigungsfristen sowie sung des Arbeitsverhältnisses aus v (Art. 337 ff OR). Bei der Entlassung me der ist Art. 335d ff OR zu beachten (Mass	die fristlose Auflö- wichtigen Gründen ehrerer Mitarbeiten-	

Verband freierwerbender Schweizer Architekten

# gab

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns

### usi

Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Bisherig	er Rah	men-Arbeitsvertrag	Empfehlungsvorschlag	
	3.2	Die Kündigung soll schriftlich erfolgen (Ordnungsvorschrift). Sie muss spätestens am letzten Arbeitstag der Kündigungswoche bzw. des Kündigungsmonats im Besitz des Empfängers sein.	Keine Änderungen	
	3.3	Das Arbeitsverhältnis findet ohne Kündigung seinen Abschluss mit dem Ende desjenigen Monats, in dem der Mitarbeitende das AHV-Alter erreicht.	Keine Änderungen	
Art. 4	Für	digungsschutz den Kündigungsschutz bei Militär-, Zivil- und Schutzdienst sowie Krankheit, Unfall, Mutterschaft usw. ist Art. 336c OR massgebend.	Keine Änderungen	
Allgem	eine R	echte und Pflichten der Mitarbeitenden		
Art. 5	Förd	erung des Persönlichkeitsschutzes	Keine Änderungen	
	5.1	Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit der Mitarbeitenden zu achten und zu schützen sowie auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen (Art. 328 Abs. 1 OR).		
	5.2	Der Arbeitgeber soll dafür besorgt sein, dass unter den Mitarbeitenden ein Klima des gegenseitigen Respekts und der Toleranz gepflegt wird, das insbesondere Diskriminierungen und Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts und namentlich sexuelle Belästigungen nicht aufkommen lässt.	Keine Änderungen	

Verband freierwerbender Schweizer Architekten

# gab

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns

### usid

Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Bisherig	jer Rahmen	-Arbeitsvertrag	Empfehlungsvorschlag
Art. 6	Datensch	hutz	Keine Änderungen
	soweit si Durchfüh die Besti	eitgeber darf Daten über seine Mitarbeitenden nur bearbeiten, e deren Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur nrung des Arbeitsvertrags erforderlich sind. Im übrigen gelten mmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (SR ww.admin.ch/ch/d/sr/sr.html).	
Art. 7	Beruflich	e Weiterbildung	Keine Änderungen
	lur für	e Mitarbeitenden haben ein Recht auf eine bezahlte Freistel- ng von der Arbeit im Umfang von 3 Tagen pro Kalenderjahr berufliche Weiterbildung innerhalb oder ausserhalb des Be- ebs, sofern:	
	a)	die Weiterbildung auf dem Fachgebiet, in beruflich nützli- chen Sprachen, in der Verbesserung der persönlichen Ar- beitstechnik und Arbeitsleistung oder in der Handlungskom- petenz erfolgt;	
	b)	die Weiterbildung dazu dient, den Mitarbeitenden auf neue Tätigkeiten innerhalb des Betriebes vorzubereiten;	
	c)	der Mitarbeitende bereit ist, seinerseits einen Beitrag in Geld, Freizeit, Ferien oder anderen Leistungen zu erbringen; und	

Verband freierwerbender Schweizer Architekten

## gab

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns

### usic

Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Bisherig	er Rah	men-Arbeitsvertrag	Empfehlungsvorschlag
		d) die Weiterbildung für den Arbeitgeber von Nutzen ist.	
	7.2	Falls die Weiterbildung ausschliesslich in der Freizeit erfolgt, kann der Mitarbeitende beim Arbeitgeber einen Beitrag an die Kurskosten beantragen.	Keine Änderungen
	7.3	Umfang und Zuteilung der Freistellung und der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel wird in den Betrieben jährlich zwischen der Geschäftsleitung und der Arbeitnehmervertretung verhandelt. Wo keine Arbeitnehmervertretung besteht, ist dies Bestandteil eines jährlich durchzuführenden Mitarbeitergesprächs.	Keine Änderungen
Art. 8	Ausi	ibung von Ämtern	Keine Änderungen
	8.1	Zur Ausübung von öffentlichen Ämtern und solchen in einem Berufsverband ist die Einwilligung des Arbeitgebers erforderlich, soweit sie Arbeitsversäumnisse verursacht. Die Einwilligung soll erteilt werden, wenn keine hinreichenden betrieblichen Gründe dagegen sprechen.	
	8.2	Die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers richtet sich bei öffentlichen Ämtern nach Art. 22 dieser Vereinbarung.	Keine Änderungen
Art. 9	Sorg	falts- und Treuepflicht	Keine Änderungen
	9.1	Die Mitarbeitenden haben die ihnen übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen des Arbeitge-	

Verband freierwerbender Schweizer Architekten

## gab

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns

### usic

Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Bisherige	er Rahı	men-Arbeitsvertrag	Empfehlungsvorschlag
		bers in guten Treuen zu wahren.	
	9.2	Sie haben Maschinen, Arbeitsgeräte, technische Einrichtungen und Anlagen sowie Fahrzeuge fachgerecht zu bedienen und sorgfältig zu behandeln. Defekte und Mängel sind sofort zu melden.	Keine Änderungen
	9.3	Der Arbeitgeber kann über die Ausführung der Arbeit und das Verhalten der Mitarbeitenden im Betrieb allgemeine Anordnungen erlassen und ihnen besondere Weisungen erteilen.	Keine Änderungen
	9.4	Alle von den Mitarbeitenden in Erfüllung der Arbeitspflicht angefertigten Arbeiten werden Eigentum des Arbeitgebers. Kopienahme ist ohne Erlaubnis des Arbeitgebers unstatthaft.	Keine Änderungen
Art. 10	Nebe	enbeschäftigung / Wettbewerbe	Keine Änderungen
	10.1	Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses dürfen die Mitarbeitenden keine Arbeit gegen Entgelt für einen Dritten leisten, soweit sie dadurch ihre Treuepflicht verletzen, insbesondere den Arbeitgeber konkurrenzieren.	
	10.2	Die Beteiligung an Wettbewerben ist den Mitarbeitenden grund- sätzlich gestattet. Sie ist aber ausgeschlossen, wenn der Ar- beitgeber Preisrichter ist, ebenso wenn der Arbeitgeber sich als Bewerber beteiligt. Der Arbeitgeber gibt den Mitarbeitenden auf Befragung in angemessener Frist Auskunft, ob er sich an einem Wettbewerb beteiligen will oder nicht.	Keine Änderungen

Verband freierwerbender Schweizer Architekten

## gab

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns

### usic

Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Bisheriger Rahmen-Arbeitsvertrag			Empfehlungsvorschlag		
Art. 11	Geheimhaltungspflicht  Die Mitarbeitenden dürfen geheim zu haltende Tatsachen, wie namentlich Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, von denen sie im Dienst des Arbeitgebers Kenntnis erlangen, während des Arbeitsverhältnisses nicht verwerten oder anderen mitteilen; auch nach dessen Beendigung bleiben sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers erforderlich ist.	Art. 11	Geheir	mhaltungspflicht, Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte und e am Arbeitsresultat  Die Mitarbeitenden dürfen geheim zu haltende Tatsachen, wie namentlich Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, von denen sie im Dienst des Arbeitgebers Kenntnis erlangen, während des Arbeitsverhältnisses nicht verwerten oder anderen mitteilen; auch nach dessen Beendigung bleiben sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit entstandenen und zukünftig entstehenden Urheberrechte (inkl. Computerprogramme), gewerblichen Schutzrechte (Erfindungen, Patentrechte usw.), Rechte am Arbeitsresultat und Verbesserungen, geschaffene Designs sowie das im Laufe des Arbeitsverhältnisses erworbene Know-How tritt der Mitarbeitende ungeachtet ihrer Schutzfähigkeit an den Arbeitgeber ab.  Die Abtretung umfasst auch Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte, Rechte am Arbeitsresultat und Verbesserungen, die vom Mitarbeitenden bei der Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit, aber nicht in Erfüllung seiner arbeitsvertraglichen Verpflichtungen hervorgebracht werden. Die Vergütung für die Abtretung dieser Rechte ist durch den vereinbarten	

Verband freierwerbender Schweizer Architekten

## gab

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns

#### usic

Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Bisherig	er Rahmen-Arbeitsvertrag	Empfehlungsvorschlag
Arbeitsz	zeitregelung	
Art. 12	Arbeitszeit	
	12.1 Jahres- und Tagesarbeitszeit	
	Zwecks Förderung der Arbeitszeitflexibilität und der Arbeitszeitsouveränität wird den Betrieben empfohlen, Arbeitszeitregelungen in Zusammenarbeit mit der Arbeitnehmervertretung auf der Grundlage der Jahresarbeitszeit zu treffen. Wo keine Arbeitnehmervertretung besteht, sucht die Geschäftsleitung das Gespräch direkt mit den Mitarbeitenden.	
	Soweit auf betrieblicher Ebene keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, beträgt die jährliche Normalarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte maximal 2'158 Std. (52 x 41 ½ Std.) abzüglich 8,3 Std. pro Ferien-, Feier- und Absenztag, der auf einen Werktag fällt. Arbeitspausen im Ausmass bis zu ¼ Std. pro Tag gelten als Arbeitszeit.	
	Die betriebliche und die individuelle Arbeitszeit kann innerhalb der arbeitsgesetzlichen Grenzen der Tagesarbeit frei vereinbart werden (vgl. Art. 10 Arbeitsgesetz). Abendarbeit kann vom Arbeitgeber nach Anhörung der Arbeitnehmervertretung oder, wo eine solche nicht besteht, der betroffenen Mitarbeitenden eingeführt werden.	
	Für die Umsetzung der jährlichen Normalarbeitszeit in den Betrieben gelten folgende Rahmenbedingungen:	

Verband freierwerbender Schweizer Architekten

## gab

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns

### usic

Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

a) Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt 45 Std. (Art. 9 Arbeitsgesetz). Sie darf ausnahmsweise überschritten wer- den, insbesondere wegen Dringlichkeit der Arbeit oder aus- serordentlichen Arbeitsandrangs (Art. 12 Abs. 1 Bst. a. Ar- beitsgesetz). Mehrarbeit über die wöchentliche Höchstar- beitszeit hinaus gilt als Überzeitarbeit; sie darf 2 Std. pro Tag resp. 170 Std. pro Kalenderjahr nicht überschreiten (Art. 12 Abs. 2 Arbeitsgesetz).  b) Die Lohnzahlung erfolgt gleichmässig, unabhängig von Ar- beitszeitschwankungen.  c) Bei der Jahresarbeitszeit wird der Zeitraum für die Abrechnung der Arbeits- zeit auf ein ganzes Kalenderjahr festgelegt. Das Bemessungsjahr für die Er- reichung der Arbeitszeit erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember.  Massgebend für die Anwendung der Jahresarbeitszeit sind die betrieblichen Bedürfnisse. Dabei sollen die individuellen Wünsche der Mitarbeitenden soweit als möglich berücksichtigt werden. Die zu leistende Arbeitszeit wird zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitenden so früh wie möglich abgespro- chen.  d) Zum Ausgleich unterschiedlicher täglicher und wöchentlicher Arbeitszeiten	Bisheriger Rahmen-A	rbeitsvertrag	Em	pfehlungsvorschlag
wird für jeden Mitarbeitenden ein individuelles Arbeitszeitkonto geführt. Der Saldo des Zeitkontos ergibt sich aufgrund der Differenz zwischen der geleisteten Arbeitszeit und der durchschnittlichen Soll-Arbeitszeit pro Tag. Der Saldo wird fortlaufend kumuliert und am Jahresende saldiert.	a) [	Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt 45 Std. (Art. 9 Arbeitsgesetz). Sie darf ausnahmsweise überschritten werden, insbesondere wegen Dringlichkeit der Arbeit oder ausserordentlichen Arbeitsandrangs (Art. 12 Abs. 1 Bst. a. Arbeitsgesetz). Mehrarbeit über die wöchentliche Höchstarbeitszeit hinaus gilt als Überzeitarbeit; sie darf 2 Std. pro Tag resp. 170 Std. pro Kalenderjahr nicht überschreiten (Art. 12 Abs. 2 Arbeitsgesetz).	c)	Bei der Jahresarbeitszeit wird der Zeitraum für die Abrechnung der Arbeitszeit auf ein ganzes Kalenderjahr festgelegt. Das Bemessungsjahr für die Erreichung der Arbeitszeit erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember.  Massgebend für die Anwendung der Jahresarbeitszeit sind die betrieblichen Bedürfnisse. Dabei sollen die individuellen Wünsche der Mitarbeitenden soweit als möglich berücksichtigt werden. Die zu leistende Arbeitszeit wird zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitenden so früh wie möglich abgesprochen.  Zum Ausgleich unterschiedlicher täglicher und wöchentlicher Arbeitszeiten wird für jeden Mitarbeitenden ein individuelles Arbeitszeitkonto geführt. Der Saldo des Zeitkontos ergibt sich aufgrund der Differenz zwischen der geleisteten Arbeitszeit und der durchschnittlichen Soll-Arbeitszeit pro Tag. Der

Verband freierwerbender Schweizer Architekten

## gab

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns

#### usic

Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Bisheriger Rahmen-Arbeitsvertrag	Empfehlungsvorschlag
c) Nach 1 Jahr können auf das folgende Jahr maxin 250 Mehr- oder Minderstunden übertragen werden. Die und weitere Mehr- oder Minderstunden können auf ein in viduelles Langzeitkonto übertragen werden, sofern ein sches gemäss Buchstabe d hienach eingerichtet worden und vom Mitarbeitenden gewünscht wird. Zusätzliche Mestunden gelten als Überstundenarbeit; zusätzliche Mindstunden verfallen zu Lasten des Arbeitgebers.	ese indi- sol- ist
d) Auf der Grundlage eines zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretung oder, wo eine solche nicht beste direkt mit den Mitarbeitenden vereinbarten Regleme kann in den Betrieben die Möglichkeit eines individue Langzeitkontos für die Mitarbeitenden geschaffen werd Das Langzeitkonto soll den einzelnen Mitarbeitenden möglichen, Zeitguthaben über längere Zeit zu äufnen später insbesondere zur Freistellung für berufliche opersönliche Bildung, Langzeiturlaub, für Betreuungsauf ben, vorübergehende Reduktion des Arbeitspensums, xible Pensionierung u.ä. Zwecke einzusetzen. Dem Lazeitkonto können gutgeschrieben werden:	eht, nts len en. er- und der ga- fle-
<ul> <li>Mehrstunden gemäss Art. 12.1/c hievor; dabei dür Jahresübertrag und Einlage ins Langzeitkonto ins samt maximal 250 Std. nicht überschreiten;</li> <li>Überstunden und Überzeit.</li> </ul>	

Verband freierwerbender Schweizer Architekten

## gab

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns

#### usi

Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Bisheriger Rahmen-Arbeitsvertrag	Empfehlungsvorschlag
Über die im Langzeitkonto ausgewiesenen Zeitguthaben verfügen die einzelnen Mitarbeitenden, wobei sie auf die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen haben. Der Stand des Langzeitkontos ist jedes Jahr vom Arbeitgeber den Mitarbeitenden schriftlich mitzuteilen.	
Das zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeitnehmervertretung oder allenfalls mit den Mitarbeitenden direkt vereinbarte Reglement legt insbesondere den Geltungsbereich, die maximal jährlich gutgeschriebenen Stunden, die maximale Laufzeit, die maximalen und minimalen Bezugsgrössen wie die Umwandlung und Sicherung des Zeitguthabens bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, bei Betriebsübergängen und beim Konkurs des Arbeitgebers fest. Es wird die Verwendung des Musterreglements gemäss Anhang empfohlen.	
Sofern auf betrieblicher Ebene zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeitnehmervertretung bzw. den Mitarbeitenden keine Vereinbarung über die jährliche Normalarbeitszeit gemäss Art. 12.1 getroffen wird, gilt grundsätzlich die 41 ½ StdWoche; Arbeitspausen im Ausmass bis zu ¼ Std. pro Tag gelten als Arbeitszeit. Vorbehalten bleiben flexible Arbeitszeitmodelle (Gleitzeit, usw.).  Mehrstunden im Umfang der Differenz zwischen der wöchentli-	Keine Änderungen
chen Normalarbeitszeit von 41 ½ Std. einerseits und der wö-	

Verband freierwerbender Schweizer Architekten

## gab

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns

### usic

Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Bisherige	er Rahı	men-Arbeitsvertrag	Empfehlungsvorschlag
		chentlichen Höchstarbeitszeit von 45 Std. anderseits gemäss Arbeitsgesetz gelten als Überstunden. Mehrarbeit über die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 45 Std. hinaus gilt als Überzeitarbeit; sie darf 2 Std. pro Tag resp. 170 Std. pro Kalenderjahr nicht überschreiten (Art. 12 Abs. 2 Arbeitsgesetz).	
Art. 13	Über	stunden- und Überzeitarbeit	
	13.1	Die Mitarbeitenden sind zur Leistung von Überstunden- und Überzeitarbeit soweit verpflichtet, als sie sie zu leisten vermögen und sie ihnen nach Treu und Glauben zugemutet werden kann. Die entsprechende Mehrarbeit ist vom zuständigen Vorgesetzten des Arbeitgebers entweder im voraus anzuordnen oder nachträglich zu genehmigen. Den Betrieben wird empfohlen, langfristige und umfangreiche Überstundenleistungen soweit möglich durch die Beschäftigung zusätzlicher Mitarbeitender zu vermeiden und mit der Arbeitnehmervertretung oder, wo eine solche nicht besteht, direkt mit den Mitarbeitenden die entsprechende Entwicklung periodisch zu erörtern.	Keine Änderungen
	13.2	Überstunden- und Überzeitarbeit ist im gegenseitigen Einver- nehmen entweder durch Freizeit gleicher Dauer oder durch Lohn abzugelten. Leistet ein Mitarbeitender mehr als 60 Stunden Überzeitarbeit pro Kalenderjahr, so ist auf der durch Lohn abzugeltenden Arbeitszeit ein Zuschlag von 25 % zu ent- richten (Art. 13 Abs. 1 Arbeitsgesetz).	Keine Änderungen

Verband freierwerbender Schweizer Architekten

## gab

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns

#### usi

Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Bisherige	Bisheriger Rahmen-Arbeitsvertrag			Empfehlungsvorschlag
	13.3	werden, d Überstund	angehörigen kann einzelarbeitsvertraglich festgelegt ass bei der Bemessung des Lohnes die Abgeltung für denarbeit vollumfänglich berücksichtigt wurde. Dies gilt ditarbeitende, die vergleichbare qualifizierte Aufgaben	Keine Änderungen
Art. 14	Ferie	erien  4.1 Der Arbeitgeber hat den Mitarbeitenden in jedem Dienstjahr wenigstens vier Wochen (20 Arbeitstage), den Mitarbeitenden bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens fünf Wochen (25 Arbeitstage) Ferien zu gewähren (Art. 329a Abs. 1 OR).		Keine Änderungen
	14.2	pruch auf Alter: 46. 47. 48. 49. 50. Massgebe	6. Altersjahr haben die Mitarbeitenden wie folgt Anseinen zusätzlichen Ferientag pro Altersjahr:  Ferienanspruch (Arbeitstage): 21 22 23 24 25 end für die Berechnung der Feriendauer sind die Alwelche am 1. Januar des Kalenderjahres zurückge-	Keine Änderungen

Verband freierwerbender Schweizer Architekten

## gab

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns

#### usic

Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Bisherig	er Rahı	men-Arbeitsvertrag	Empfehlungsvorschlag
	14.3	Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, so erhält der Mitarbeitende für jeden Monat 1/12 des jährlichen Ferienanspruches (Art. 329a Abs. 3 OR).	Keine Änderungen
	14.4 Gesetzliche Feiertage, die in der Ferienperiode auf einen Ar- beitstag fallen, werden nicht als bezogene Ferientage ange- rechnet.		Keine Änderungen
	14.5	Bei Betriebsabwesenheit infolge obligatorischen Militärdienstes, unverschuldeter Krankheit und Unfall sowie Mutterschaft bis insgesamt drei Monate im Kalenderjahr werden die Ferien nicht gekürzt; bei längerer Abwesenheit für jeden weiteren vollen Monat um 1/12. Bruchteile von mehr als 15 Kalendertagen zählen als voller Monat. Bei Abwesenheit aus anderen Gründen tritt für jeden vollen Monat Abwesenheit eine Kürzung um 1/12 des jährlichen Ferienanspruches ein (Art. 329b OR).	Keine Änderungen
Art. 15	Beza	ahlte Absenzen	Keine Änderungen
	Den Mitarbeitenden sollen, sofern gewisse ausserordentliche Ereignisse auf Arbeitstage fallen, in angemessenem Umfang freie Stunden oder Tage ohne Lohnabzug und ohne Anrechnung auf die Ferien gewährt werden.		
	Dabe	ei sollen die folgenden Richtwerte beachtet werden:	
	- E	Eigene Hochzeit 3 Tage	
	- H	Hochzeit von Kindern 1 Tag	

Verband freierwerbender Schweizer Architekten

## gab

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns

### usic

Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

	ahmen-Arbeitsvertrag		Empfehlungsvorschlag
-	Geburt eines eigenen Kindes	1 Tag	
-	Pflege kranker in Hausgemeinschaft lebender Familienmitglieder, soweit die Pflege nicht anderweitig organisiert werden kann	bis 3 Tage	
-	Tod von Ehefrau/Ehemann oder Kindern im eigenen Haushalt	3 Tage	
-	Tod von andern Familienangehörigen nach Notwendigkeit	bis 3 Tage	
-	Tod von andern Verwandten und nahen Bekannten; Teilnahme an der Bestattung	max.1 Tag	
-	Militärische Rekrutierung und Inspektion, Entlassung aus der Dienstpflicht	1 Tag	
-	Gründung oder Umzug des eigenen Haushalts, sofern damit kein Stellen- wechsel verbunden ist	1 Tag	
-	eidg. anerkannte Berufs- und Höhere Fachprüfungen	bis 6 Tag	

Verband freierwerbender Schweizer Architekten

# gab

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns

### usic

Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Bisherige	er Rahmen-Arbeitsvertrag	Empfehlungsvorschlag
Arbeitsl	ohn	
Art. 16	Lohn- und Lohnanpassungen  16.1 Der Lohn wird zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitenden individuell vereinbart. Wesentliche Elemente der Lohnfestlegung sind die Funktion, die Leistung und die Verantwortung des einzelnen Mitarbeitenden.	Keine Änderungen
	Die Löhne werden aufgrund der persönlichen Leistung und der Gesamtentwicklung des Betriebs im Rahmen der sich daraus ergebenden finanziellen Möglichkeiten jährlich überprüft. Den Arbeitgebern wird empfohlen, die Mitarbeitenden in angemessener Weise am Betriebsergebnis teilhaben zu lassen.	Keine Änderungen
	16.3 Der Grundsatz des gleichen Lohnes für Frau und Mann bei gleichwertiger Arbeit ist in den Betrieben durch ein geschlechtsneutrales, nachvollziehbares Qualifizierungs- und Lohnsystem zu verwirklichen (Zielvereinbarungen, Leistungsbeurteilungen, Mitarbeitergespräche).	Keine Änderungen
Art. 17	Kinderzulagen Kinderzulagen werden nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung ausgerichtet.	Art. 17 Familienzulagen  Familienzulagen werden nach Massgabe der Gesetzgebung ausgerichtet.

Verband freierwerbender Schweizer Architekten

## gab

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns

### usic

Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Bisherig	Bisheriger Rahmen-Arbeitsvertrag				Empfehlungsvorschlag
Art. 18	Anerkennung der Diensttreue  Den Arbeitgebern wird empfohlen, die Diensttreue langjähriger Mitarbeitender in besonderen Dienstaltersleistungen zu berücksichtigen.		· · ·	Keine Änderungen	
	die D		und soweit es die Arbeitseint geschenke ganz oder teilwe erden.		
Art. 19	Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall  19.1 Werden Mitarbeitende ohne ihr Verschulden wegen Krankheit oder wegen Unfalls ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert, so haben sie im Rahmen der folgenden Bestimmungen für eine beschränkte Zeitdauer Anspruch auf den vollen Lohn. Diese beschränkte Zeit beträgt innert 12 Monaten ab Beginn eines Falles:  im 1.Anstellungsjahr: 1 Monat ab dem 2.Anstellungsjahr: 2 Monate ab dem 4.Anstellungsjahr: 3 Monate ab dem 10.Anstellungsjahr: 4 Monate			e an der Arbeitsleistung er folgenden Bestimmun- nspruch auf den vollen nert 12 Monaten ab Be- 1 Monat 2 Monate 3 Monate	Entfällt
	19.2	tarbeitend fektiven I	20. Anstellungsjahr:  b ist verpflichtet, die diesem en kollektiv für ein Krankenta Lohnes mit einem Leistung zu versichern.	aggeld von 80% des ef-	Keine Änderungen (neu Art. 19.1)  Keine Änderungen

Verband freierwerbender Schweizer Architekten

# gab

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns

### usid

Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Bisheriger Rahr	nen-Arbeitsvertrag	Empfehlungsvorschlag
	Die Prämien für die Kollektivkrankentaggeld-Versicherung werden vom Betrieb und von den Mitarbeitenden je zur Hälfte getragen.	
	Während des Leistungsaufschubs hat der Mitarbeitende Anspruch auf den vollen Lohn gemäss Art. 19.1, längstens aber bis zum Einsetzen der Krankentaggeldversicherungsleistungen. Darüber hinaus ist der Arbeitgeber zu keinen über die Versicherungsleistungen hinausgehenden Lohnzahlungen verpflichtet, insbesondere auch nicht bei Leistungskürzungen der Versicherung (Sonderrisiken, Versicherungsvorbehalten, usw.).	Während des Leistungsaufschubs hat der Mitarbeitende Anspruch auf den vollen Lohn [], längstens aber bis zum Einsetzen der Krankentaggeldversicherungsleistungen. Darüber hinaus ist der Arbeitgeber zu keinen über die Versicherungsleistungen hinausgehenden Lohnzahlungen verpflichtet, insbesondere auch nicht bei Leistungskürzungen der Versicherung (Sonderrisiken, Versicherungsvorbehalten, usw.).
	Die Mitarbeitenden haben sich zu ihren Lasten für die Kosten von Krankenpflege, Arzt und Arzneimittel zu versichern.	Keine Änderungen
19.3	Die Mitarbeitenden sind von den Betrieben obligatorisch gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Ebenso gegen Nichtberufsunfälle, wenn sie ein Wochenpensum von mindes- tens 8 Arbeitsstunden erfüllen.	keine Änderungen (neu Art. 19.2)
	Bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit leistet die Versicherung neben den Heilungskosten ein Taggeld in der Höhe von 80 % des versicherten Verdienstes. Während der beschränkten Zeit gemäss Art. 19.1 ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Taggeld auf den vollen Lohn zu ergänzen.	
	Die Prämien für Berufsunfälle trägt der Arbeitgeber, diejenigen für Nichtberufsunfälle der/die Mitarbeitende. Für Leistungskürzungen gilt der Vorbehalt gemäss Art. 19.2 Abs. 3.	

Verband freierwerbender Schweizer Architekten

# gab

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns

### usi

Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Bisherig	er Rahmen-Arbeitsvertrag	Empfehlungsvorschlag
Art. 20	Mutterschaft	Art. 20 Mutterschaft
	Es wird empfohlen eine Versicherung für bezahlten Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen Dauer abzuschliessen.	Hinsichtlich des Anspruchs der Mitarbeiterinnen auf bezahlten Mutterschaftsurlaub gilt die gesetzliche Regelung (EO).
	Wird keine Versicherung abgeschlossen, erhält die Mitarbeiterin den vollen Lohn während der beschränkten Zeitdauer gemäss Art. 19.1 hievor.	
Art. 21	Leistungen bei Militär-, Zivil- und Schutzdienst	Keine Änderungen
	21.1 Bei Arbeitsverhinderung infolge obligatorischen Militär-, Zivil- und Schutzdienstes soll der Arbeitgeber während eines Monats pro Jahr die Leistungen der Erwerbsersatzordnung auf den vol- len Lohn ergänzen.	
	21.2 Während der Rekrutenschule sollen ausgerichtet werden:	Keine Änderungen
	- 50% an Ledige ohne Unterstützungspflicht;	
	<ul> <li>80% an Verheiratete oder Ledige mit Unterstützungs- pflicht.</li> </ul>	
	Während der übrigen obligatorischen Militär-, Zivil- und Schutz- dienstleistungen innerhalb eines Jahres:	
	- während 4 Wochen: 100% des Lohnes	
	- für die 4 Wochen übersteigende Zeit:	
	50% an Ledige ohne Unterstützungspflicht;	
	80% an Verheiratete oder Ledige mit Unterstützungs-	

Verband freierwerbender Schweizer Architekten

## gab

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns

### usic

Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Bisheriger Rahmen-Arbeitsvertrag		Empfehlungsvorschlag
	pflicht.	
	Damit ist die Lohnzahlungspflicht gemäss Art. 324a OR abgegolten. Die Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung fallen dem Arbeitgeber zu, soweit sie diese Lohnzahlung während der Militär-, Zivil- und Schutzdienstzeit nicht übersteigen.	
	21.3 Die Betriebe können die Gewährung der Entschädigung für Militär-, Zivil- und Schutzdienst von längerer Dauer als 1 Monat im Jahr von der Verpflichtung des Mitarbeitenden abhängig machen, das Arbeitsverhältnis nach dem Militär-, Zivil- und Schutzdienst angemessen fortzusetzen.	Keine Änderungen
Art. 22	Lohnzahlung bei der Ausübung von Ämtern und Verbandsfunktionen	Keine Änderungen
	Über eine allfällige Lohnzahlung bei Absenzen wegen Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Ausübung öffentlicher Ämter oder Expertentätigkeiten an Lehrabschluss-, Berufs- oder Höheren Fachprüfungen sollen sich Arbeitgeber und Mitarbeitende individuell verständigen.	
Berufliche Vorsorge		
Art. 23	Personalvorsorge	Keine Änderungen
	23.1 Die Arbeitgeber versichern ihre Mitarbeitenden nach den Normen des BVG gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.	

Verband freierwerbender Schweizer Architekten

## gab

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns

### usi

Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Bisheriger Rahmen-Arbeitsvertrag		Empfehlungsvorschlag
	23.2 Hinsichtlich der Freizügigkeit gelten die Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes (SR 831.42).	Keine Änderungen
Art. 24	Entschädigung bei Todesfall	Keine Änderungen
	Die Entschädigung im Todesfall richtet sich nach Art. 338 OR, wonach der Arbeitgeber den Lohn für einen weiteren Monat und nach fünfjähriger Anstellungsdauer für zwei weitere Monate, gerechnet vom Todestag an, zu entrichten hat, sofern der Mitarbeitende den Ehegatten oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.	
Mitwirkung		
Art. 25	Information und Mitsprache der Mitarbeitenden	Keine Änderungen
	Hinsichtlich der Information und Mitsprache der Mitarbeitenden in den Betrieben gelten die Vorschriften des Mitwirkungsgesetzes (SR 822.14; www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html).	
Schlussbestimmung		Keine Änderungen
Art. 26	Bestehende Rechte	
	Bestehende günstigere Arbeitsbedingungen werden durch diese Empfehlungen nicht berührt.	